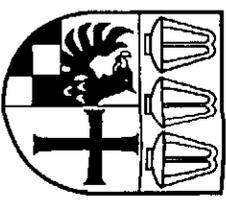


Amtsblatt



DES LANDRATSAMTES BAD KISSINGEN

Nr. 28

Bad Kissingen, 30.12.2000

Inhalt:

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

- Übungen amerikanischer Einheiten
- Übungen der Bundeswehr
- Verordnung des Landratsamtes Bad Kissingen über das Wasserschutzgebiet im Markt Maßbach (Landkreis Bad Kissingen) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Maßbach vom 22.11.2000
- Bekanntmachung - Fleischhygienegebühren; Verordnung zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE vom 01. Dezember 2000 (BGBl. S. 1659)

- Zweckerband Tierkörperverwertung Unterfranken
Geschäftsstelle: Landratsamt Bad Kissingen
Bekanntmachung - Rundschreiben an alle vom Zweckerband ent-sorgten fleischverarbeitenden Betriebe im Verbandsgebiet

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

- **Stadt Hammelburg**
Bekanntmachung - Grenzregelung nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (BGBl. I S. 3108), Veränderungsnachweis 1236 Gemarkung Hammelburg
- **Gemeinde Nüdlingen**
- Bekanntmachung der Gemeinde Nüdlingen im Rahmen der Amtshilfe für die Direktion für Ländliche Entwicklung Würzburg - Flurbereinigung Münnerstadt-Althausen, Landkreis Bad Kissingen
- Die Gemeindegewerke Nüdlingen - Stromversorgung - informieren ihre Kunden
- **Gemeinde Wartmannsroth**
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wartmannsroth vom 13.12.2000
- **Vereinigungs-gemeinschaft Maßbach**
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Baugelbiet "Maßbacher Weg" des Marktes Maßbach im GT Poppenlauer
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes für das neue "Gewerbegebiet des Marktes Maßbach entlang der künftigen St 2281 im GT Poppenlauer"
- **Stadt Bad Brückenau**
Bekanntmachung des Ergebnisses des Bürgerentscheids vom 17.12.200

Übungen amerikanischer Einheiten

411
Amerikanische Einheiten beabsichtigen, in der Zeit vom 02.01.2001 bis 31.01.2001, Übungen unter der Bezeichnung "V01-0041" durchzuführen.

Hierbei wird auch der Raum KG 135 Münnerstadt (NA 847 638, NA 843 645) - KG 607 Eifershausen (NA 684 473, NA 696 590) - KG 609 Euerdorf (NA 715 527, NA 730 520) - KG 609 Maßbach (NA 646 593, NA 881 570) berührt.

Bei der genannten Übung sind Hubschrauber- und Landungen vorgesehen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der über den Truppen fern zu halten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) ausgehen, wird besonders hingewiesen. Jeder Fund ist sofort der nächsten Polizeidienststelle zu melden. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches, sowie nach den waffen- und sprengstoffrechtlichen Bestimmungen geahndet werden.

Schadensmeldung - Manöverschäden

1. Manöverschäden sind beim Amt für Verteidigungslasten, Kroatengasse 4 - 8, 97070 Würzburg, innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem Zeitpunkt an geltend zu machen, in dem der Geschädigte von dem Schaden und von Umständen Kenntnis erlangt hat, aus denen sich ergibt, dass eine Truppe oder ein ziviles Gefolge für den Schaden rechtlich verantwortlich ist, oder dass ein Mitglied oder ein Bediensteter der Truppe oder eines zivilen Gefolges den Schaden verursacht hat.

2. Der Antrag auf Abgeltung eines Manöverschadens kann auch innerhalb eines Monats nach Abschluss des Manövers oder der Übung bei der Gemeindeverwaltung, in deren Bezirk das schädigende Ereignis stattgefunden hat, gestellt werden.

C) Sonstige Veröffentlichungen

- **Zweckerband Tierkörperbeseitigung Unterfranken (FKVU)**
Bekanntmachung - Telefonverbindungen

3. Wird das Verfahren von der Gemeinde nach dem vorstehenden Absatz 2 durchgeführt, dann muss die Gemeinde die Anträge dem Amt für Verteidigungskosten so rechtzeitig zuleiten, dass insgesamt die in vorstehendem Absatz 1 genannte Dreimonatsfrist eingehalten wird.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten. Soweit veranlassend, sind auch die Jagdausübungsberechtigten auf die Übung hinzuweisen.

412

Übungen der Bundeswehr

Einheiten der Bundeswehr beabsichtigen, in der Zeit

- a) am 11.01.2001
b) vom 10.01.2001 bis 11.01.2001, vom 07.02.2001 bis 08.02.2001

Übungen unter der Bezeichnung

- a) "Truppenübungen"
b) Orientierungsübung "DEITER"
durchzuführen.

Hierbei wird auch der Raum

- a) Gauassbach - Trülppl Hammelburg
b) Roßbach (NA 4965) - Dettler (NA 5465) - Neuwirtshaus (NA 5961) berührt.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einheiten der übrigen Truppe fern zu halten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) auszugehen, wird besonders hingewiesen. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches als Unterschlagung, Diebstahl oder Hehlerei sowie nach den waffen- und sprengstoffrechtlichen Bestimmungen geahndet werden.

Schäden, die die Bundeswehr verursacht hat, sind bei der zuständigen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung anzumelden, sofern sie nicht bereits durch den Flurschadenoffizier abgegolten oder von Schadentrupps der Einheiten beseitigt worden sind.

Die gemeindlichen Verwaltungseinheiten werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Soweit es für erforderlich gehalten wird, sind auch die Jagdausübungsberechtigten auf die Übung(en) hinzuweisen.

413

Verordnung des Landratsamtes Bad Kissingen über das Wasserschutzgebiet im Markt Maßbach (Landkreis Bad Kissingen) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Maßbach vom 22.11.2000

Das Landratsamt Bad Kissingen erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserschutzgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. S. 1695) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 822, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Markt Maßbach wird im Markt Maßbach das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus zwei Fassungsbereichen, einer engeren Schutzzone und einer weiteren Schutzzone.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan im Maßstab 1 : 5000 maßgebend, der im Landratsamt Bad Kissingen und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

entspricht Zone	im Fassungs- bereich		in der engeren Schutzzone		in der weiteren Schutzzone	
	I	II	I	II	I	II
1. Bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen						
11. Düngen mit Gülle, Jauche, Feinstall	verboten	verboten	erlaubt, wenn die Stickstoffbindung in zeit- und bedingungsreichen Gaben erfolgt und Fräsen beschränkt werden - auf Ackerland vom 16.01. bis 14.11.	erlaubt wie Nr. 12	erlaubt mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter 1)	nur zulässig mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter 1)
12. Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngemitteln	verboten	erlaubt, wenn die Stickstoffbindung in zeit- und bedingungsreichen Gaben erfolgt und Fräsen beschränkt werden - auf Ackerland vom 16.02. bis 14.10.	erlaubt, wenn die Stickstoffbindung in zeit- und bedingungsreichen Gaben erfolgt und Fräsen beschränkt werden - auf Ackerland vom 16.01. bis 14.11.	erlaubt wie Nr. 12	erlaubt mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter 1)	erlaubt mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter 1)
13. Lagern und Anbringen von Klärschlamm, Fäkalischlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen				verboten	verboten	verboten
14. befestigte Dungstellen zu errichten oder zu erweitern 1)				verboten	verboten	erlaubt, ausgenommen mit dichten Behältern 1), die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dachneigung der gesamten Anlage, einschließlich der Abdeckungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen.
15. Anlagen zum Lagern und Abbläuen von Jauche, Gülle, Stickersekt zu errichten oder zu erweitern 1)				verboten	verboten	erlaubt entsprechend den Merkblättern der Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und Umweltschutz und Umweltschutz zur Lagerung von Wirtschaftsdünger.
16. Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mischdünger auf unbefestigten Flächen mit Ausnahme Kalkdünger				verboten	verboten	erlaubt nur mit Ableitung der Gülle- und Stickersekte in dichte Behälter 1)
17. ortsfeste Anlagen zur Gär- oder Lagerung zu errichten oder zu erweitern 1)				verboten	verboten	erlaubt, soweit die Errichtung der Tiere im Wesentlichen aus den genutzten Wirtschaftsbereichen erfolgt und die Gärstände fächtig nicht verifiziert wird
18. Gärfermentation in ortsfest errichteten Anlagen				verboten	verboten	erlaubt nur entsprechend Anlage 2, Ziff. 1
19. Stalkungen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben 1)				verboten	verboten	erlaubt, soweit die Errichtung der Tiere im Wesentlichen aus den genutzten Wirtschaftsbereichen erfolgt und die Gärstände fächtig nicht verifiziert wird
110. Friedhofsanlage im Sinne von Anlage 2 Ziff. 2				verboten	verboten	erlaubt, soweit die Errichtung der Tiere im Wesentlichen aus den genutzten Wirtschaftsbereichen erfolgt und die Gärstände fächtig nicht verifiziert wird

Zu Ausnahmen im Einzelnen vgl. § 4

1) Es wird auf den Katalog wasserrechtlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abbläuen von Jauche, Gülle, Stickersekt und Wirtschaftsdünger (Kataloganforderungsjahres 1995) des StLMV hingewiesen, der nähere Ausführungen zu bestimmten Gestaltung (z.B. Leckageerkennung) sowie Messpläne enthält.

entspricht Zone	Im Fassungs- bereich		In der angrenzen Schutzzone		In der weiteren Schutzzone	
	I	II	I	II	III	IV
1.11 Beweidung	verboten		erlaubt			
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten		erlaubt, sofern neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechtes auch die Gefahrabwehrungen beachtet werden.		verboten	
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenbehandlung			erlaubt		verboten	
1.14 Begrünung landwirtschaftlich genutzter Flächen	verboten		erlaubt, solange die Bodenfruchtbarkeit 70 % der nutzbaren Fläche nicht überschreitet		verboten	
1.15 Nestkastenverteilung von Rundstreu	verboten		verboten		verboten	
1.16 Gefährdungsbeurteilung oder Klagenantragstellung zu ermitteln oder zu erweitern			verboten		verboten	
1.17 Besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziff. 3 neu einzulegen oder zu erweitern			verboten		verboten	
1.18 Landwirtschaftliche Drainagen und zugehörige Vorflutgräben einzulegen oder zu ändern	verboten		erlaubt sind nur Unterhaltungsmaßnahmen		verboten	
1.19 Kalksteinbergbau ab 5.000 m ³ oder eine in der Umgebung geschlossene Mahlmühle, Rodung, Umbau von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4	verboten		erlaubt		verboten	
1.20 Wasserwerke	verboten		zulässig nur, wenn kurzlichbedingte unvermeidbar		verboten	
1.21 Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischenfrucht oder Harfenfrucht			erforderlich, soweit kurzliche und weiterungsbedingte möglich		verboten	
2. bei sonstigen Bodenreaktionen (soweit nicht unter den Nummern 3 bis 6 geregelt)			erlaubt ist nur die Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung		verboten	
2.1 Aufschlüsse oder Verdichtungen der Frödenbereiche, selbst wenn Grundwasser nicht angefasst wird, insbesondere Fischleiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Stenndrüse, Überspannung, Baue und Fortschäre			erlaubt		verboten	
2.2 Weiterverfüllung von Erd-aufschlüssen			verboten		verboten	

entspricht Zone	Im Fassungs- bereich		In der angrenzen Schutzzone		In der weiteren Schutzzone	
	I	II	I	II	III	IV
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			verboten		verboten	
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern			verboten		erlaubt sind nur Anlagen für oberirdischen Transport von Heizöl und Leichtölöl	
3.2 Anlagen nach § 19 a WHG zum Lagern, Abblenden oder Umwandeln von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern			verboten		erlaubt sind nur Anlagen für oberirdischen Transport von Heizöl und Leichtölöl	
3.3 Anlagen nach § 19 a WHG zum Lagern, Abblenden oder Umwandeln von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern			verboten		erlaubt sind nur Anlagen für oberirdischen Transport von Heizöl und Leichtölöl	
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 a Abs. 5 WHG, auch Planzenaunmittel, außerhalb von Anlagen nach Nr. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten		erlaubt sind nur Anlagen für die kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergehaltungsstufe 2		erlaubt sind nur Anlagen für die kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergehaltungsstufe 2 in zugelassenen Tankbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtigkeit konstant über 10 Jahre gewährleistet ist	
3.5 Adressen, S. d. Adressen und der entsprechenden Schutzmaßnahmen zu errichten oder abzulagern	verboten		erlaubt sind nur Anlagen für die kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergehaltungsstufe 2		erlaubt sind nur Anlagen für die kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergehaltungsstufe 2	
3.6 Betrieb von landwirtschaftlichen Anlagen im Sinne des Anlage 2 Ziff. 3	verboten		erlaubt sind nur Anlagen für oberirdischen Transport von Heizöl und Leichtölöl		erlaubt sind nur Anlagen für oberirdischen Transport von Heizöl und Leichtölöl	
3.7 Generierungsgeländereinrichtung	verboten		erlaubt sind nur Anlagen für oberirdischen Transport von Heizöl und Leichtölöl		erlaubt sind nur Anlagen für oberirdischen Transport von Heizöl und Leichtölöl	
4. bei Abwasserbehandlung und Abwasseranlagen			verboten		verboten	
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern			verboten		verboten	
4.2 Regen- und Mischwasserabwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern			verboten		verboten	
4.3 Trockenpunkte zu errichten oder zu erweitern	verboten		erlaubt nur vorübergehend und mit dichtem Behälter		verboten	
4.4 Ausbaggern von Abwasser	verboten		verboten		verboten	

entspricht Zone	Im Fassungs- bereich		In der angrenzen Schutzzone		In der weiteren Schutzzone	
	I	II	I	II	III	IV
4.5 Anlagen zur Verstärkung oder Verankerung von Abwasserleitungen, Abwasserkanälen und Umkleenetzen (z. B. Pumpen) zu errichten oder zu erweitern			verboten		erlaubt sind nur Verstärkungen oder Verankerungen von Abwasserleitungen, Abwasserkanälen und Umkleenetzen (z. B. Pumpen) zu errichten oder zu erweitern	
4.6 Anlagen zur Verstärkung oder Verankerung von Durchlässen abfließenden Wasser zu errichten oder zu erweitern			verboten		erlaubt sind nur Verstärkungen oder Verankerungen von Durchlässen abfließenden Wasser zu errichten oder zu erweitern	
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		erlaubt sind nur Anlagen für oberirdischen Transport von Heizöl und Leichtölöl		erlaubt sind nur Anlagen für oberirdischen Transport von Heizöl und Leichtölöl	
5. bei Verkehrsweegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau			verboten		erlaubt sind nur Anlagen für oberirdischen Transport von Heizöl und Leichtölöl	
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten		erlaubt sind nur Anlagen für oberirdischen Transport von Heizöl und Leichtölöl		erlaubt sind nur Anlagen für oberirdischen Transport von Heizöl und Leichtölöl	
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		erlaubt sind nur Anlagen für oberirdischen Transport von Heizöl und Leichtölöl		erlaubt sind nur Anlagen für oberirdischen Transport von Heizöl und Leichtölöl	
5.3 Zune Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende, aus Wasser- oder aus Wasser-Transportmitteln (z. B. Schiffe, Trawler, Propagiermaschinen u.ä.) zu verankern	verboten		erlaubt sind nur Anlagen für oberirdischen Transport von Heizöl und Leichtölöl		erlaubt sind nur Anlagen für oberirdischen Transport von Heizöl und Leichtölöl	
5.4 Bade- und Zeltlager, ein- und zweifache Camping oder Art	verboten		erlaubt sind nur Anlagen für oberirdischen Transport von Heizöl und Leichtölöl		erlaubt sind nur Anlagen für oberirdischen Transport von Heizöl und Leichtölöl	
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		erlaubt sind nur Anlagen für oberirdischen Transport von Heizöl und Leichtölöl		erlaubt sind nur Anlagen für oberirdischen Transport von Heizöl und Leichtölöl	
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		erlaubt sind nur Anlagen für oberirdischen Transport von Heizöl und Leichtölöl		erlaubt sind nur Anlagen für oberirdischen Transport von Heizöl und Leichtölöl	

entspricht Zone	Im Fassungs- bereich		In der angrenzen Schutzzone		In der weiteren Schutzzone	
	I	II	I	II	III	IV
5.7 Frödenbereiche zu errichten oder zu erweitern			verboten		erlaubt sind nur Anlagen für oberirdischen Transport von Heizöl und Leichtölöl	
5.8 Frödenbereiche, Sickerstellen, Nadeln, Nadeln und Übergräben zu errichten oder zu erweitern			verboten		erlaubt sind nur Anlagen für oberirdischen Transport von Heizöl und Leichtölöl	
5.9 Kläranlagen, Dungen durchzuführen	verboten		erlaubt sind nur Anlagen für oberirdischen Transport von Heizöl und Leichtölöl		erlaubt sind nur Anlagen für oberirdischen Transport von Heizöl und Leichtölöl	
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten	verboten		erlaubt sind nur Anlagen für oberirdischen Transport von Heizöl und Leichtölöl		erlaubt sind nur Anlagen für oberirdischen Transport von Heizöl und Leichtölöl	
5.11 Unterlage-Bergbau, Tunnelbauern	verboten		erlaubt sind nur Anlagen für oberirdischen Transport von Heizöl und Leichtölöl		erlaubt sind nur Anlagen für oberirdischen Transport von Heizöl und Leichtölöl	
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten		erlaubt sind nur Anlagen für oberirdischen Transport von Heizöl und Leichtölöl		erlaubt sind nur Anlagen für oberirdischen Transport von Heizöl und Leichtölöl	
5.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrsweegen	verboten		erlaubt sind nur Anlagen für oberirdischen Transport von Heizöl und Leichtölöl		erlaubt sind nur Anlagen für oberirdischen Transport von Heizöl und Leichtölöl	
5.14 Drogen mit mineralischen Silikatdioxid (ohne Nr. 1.2)	verboten		erlaubt sind nur Anlagen für oberirdischen Transport von Heizöl und Leichtölöl		erlaubt sind nur Anlagen für oberirdischen Transport von Heizöl und Leichtölöl	
5.15 Begrünung	verboten		erlaubt sind nur Anlagen für oberirdischen Transport von Heizöl und Leichtölöl		erlaubt sind nur Anlagen für oberirdischen Transport von Heizöl und Leichtölöl	
6. bei Baueinrichtungen allgemein			verboten		erlaubt sind nur Anlagen für oberirdischen Transport von Heizöl und Leichtölöl	
6.1 Baueinrichtungen zu errichten oder zu erweitern	verboten		erlaubt sind nur Anlagen für oberirdischen Transport von Heizöl und Leichtölöl		erlaubt sind nur Anlagen für oberirdischen Transport von Heizöl und Leichtölöl	
6.2 Anwendung neuer Baueinrichtungen im Rahmen der Baueinrichtung	verboten		erlaubt sind nur Anlagen für oberirdischen Transport von Heizöl und Leichtölöl		erlaubt sind nur Anlagen für oberirdischen Transport von Heizöl und Leichtölöl	
7. Behältern	verboten		erlaubt sind nur Anlagen für oberirdischen Transport von Heizöl und Leichtölöl		erlaubt sind nur Anlagen für oberirdischen Transport von Heizöl und Leichtölöl	

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4, 6, 5.2, 6.1 und 7. gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Unaufschiebbar Maßnahmen an öffentlichen Versorgungseinrichtungen wie Gas-, Fernmelde- und Stromleitungen können unbeschadet der Verbote durchgeführt werden, sind aber unverzüglich dem Landratsamt Bad Kissingen, dem Wasserwirtschaftsamt Schweinfurt und dem Markt Maßbach anzuzeigen. Eventuelle Weisungen und Auflagen seitens des Wasserwirtschaftsamtes Schweinfurt und/oder des Landratsamtes Bad Kissingen sind zu befolgen.

§ 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Bad Kissingen kann von den Verböten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Bad Kissingen vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Bad Kissingen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Errichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen der Fassungsgebiete und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von Im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Bad Kissingen zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Bad Kissingen zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist für die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Nutzung beschränkt, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt;

2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

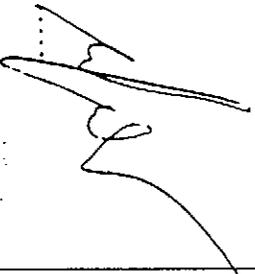
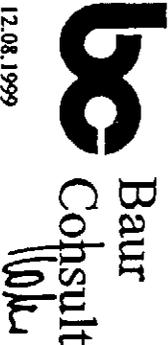
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Bad Kissingen über das Wasserschutzgebiet im Markt Maßbach (Landkreis Bad Kissingen) für die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindetelles Weichungen des Marktes Maßbach vom 15.07.1983 (LRABI Nr. 19, lfd. Nr. 280) i. d. F. der Änderungsverordnung des Landratsamtes Bad Kissingen vom 17.04.1990 (LRABI Nr. 12, lfd. Nr. 153) außer Kraft.

Bad Kissingen, 22.11.2000
Landratsamt Bad Kissingen
Herbert Neder, Landrat

Anlage 1 (Blatt 1)

Geprüft - Gelesen
 Der amtl. Sachverwalter
 Schweinfurt, den 30. Dez. 99
 Wasserwirtschaftsamt:
 i. A. *Schmitt*

- Fassungsbereich, Zone I
- Engere Schutzzone, Zone II
- Weitere Schutzzone, Zone III

Vorhaben: Wasserversorgung Markt Maibach	Landkreis: Bad Kissingen	Anlage 5	
		Antrag	
Maßstab: 1 : 5000	Lageplan Schutzgebietsvorschlag	Proj. Nr. 900294MTW	Name: Wittermann Weidmann <i>W.</i>
Vorhabensträger: Markt Maibach Am Marktplatz 1 97711 Maibach Tel: 09736/890	Entwurfsverfasser: 	12.08.1999 (Datum, Unterschrift)	Baur Cohsult  Raifreienstraße 3 97437 Haßfurt Tel. 09521/696-0

Anlage 1 (Lagerplan)

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 4

1. Stallungen

1.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mind. zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

Milchkühe	40 Stück	1 Stück = 1,00 DE)
Mastbullen	65 Stück	1 Stück = 0,62 DE)
Mastkälber, Jungmastträger	150 Stück	1 Stück = 0,27 DE)
Mastschweine	300 Stück	1 Stück = 0,13 DE)
Legehennen, Mastputen	3.500 Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
sonstiges Mastgeflügel	10.000 Stück	(100 Stück = 0,40 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen. Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

2. Freilandtierhaltung

Freilandtierhaltung liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganztägig oder saisonal) ständig, d. h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

3. Besondere Nutzungen

Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

4. Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

5. Anlagen zur Verstickierung von häuslichem Schmutzwasser und kommunalem Abwasser

- Das Abwasser ist vor der Verstickierung nach strengeren als den Mindestanforderungen gemäß Rahmen-Abwasser-VwV vom 27.08.1991 zu reinigen und zur Nachreinigung sowie zur Pufferung von Stoßbelastungen über nachgeschaltete Einrichtungen (z. B. Schönungsteiche, Filter) zu leiten.
- Für die Verstickierung sind flächige Verfahren unter Ausnutzung der belebten Bodenzone zu wählen. Sofern bei Entwässerung von Einzelanwesen über Kleinkläranlagen letzteres nicht möglich ist, kann bei geeigneten Untergrundverhältnissen auf eine großflächige Untergrundverteilung entsprechend DIN 4261, Teil 1, Nr. 6.3.1, zurückgegriffen werden.
- Zur Verstickierung ist die filterwirksame Grundwasserüberdeckung weitestgehend einzuziehen, wobei eine Mindestmächtigkeit von 20 m vorliegen muss. Zur Feststellung von Ausbildung und Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung sind geeignete Untersuchungen durchzuführen.

414

Bekanntmachung

Fleischhygienegebühren: Verordnung zur Fleischhygiene-rechtlichen Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE vom 01. Dezember 2000 (BGBl. S. 1659)

Das Bundesministerium für Gesundheit hat die im Beauftragten Verordnung auf § 5 Nr. 1 und 4 Fleischhygienegesetz (FHG) gestützt und als Dringlichkeitsverordnung nach § 22 e Abs. 1 FHG erlassen.

Danach müssen alle Rinder in einem Alter von über 30 Monaten mit einem Schnelltest auf BSE untersucht werden. Die Schlachtkörper einschließlic der Nebenprodukte der Schlachtung, des Blutes und der Haut werden nach der Probenentnahme bis zum Vorliegen des Untersuchungsergebnisses vorläufig beschlagnahmt. Die Tiere dürfen erst dann zum Verkauf bzw. Verzehr freigegeben werden, wenn eine spezielle Untersuchung ein negatives Ergebnis erbracht hat und die Kennzeichnung amtlich erfolgt ist. Proben, die sich im Schnelltest als nicht zweifelsfrei negativ erweisen, müssen in der Bundesanstalt für Viruskrankheiten der Tiere in Tübingen (BSE-Referenzlaboratorium) abschließend auf das Vorhandensein von BSE-Infektiosität untersucht werden. Ein positiver Befund löst die in den tiersucherechtlichen Vorschriften vorgesehenen Maßnahmen aus.

Die Aufwendungen für diese Untersuchungen unterliegen dem Kostendeckungsgebot des § 24 des Fleischhygienegesetzes.

Nach § 9 Abs. 4 der Satzung des Landkreises Bad Kissingen über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften (Fleischhygiene-Gebührensatzung) vom 11.12.1998, zuletzt geändert am 16.12.1999, sind die Aufwendungen für die Durchführung der Untersuchungen von den Schlachtbetrieben bzw. Haus Schlachtenden zu zahlen. Die Gebühr beträgt DM 200,00. Daneben wird das zusätzlich festzusetzende Wegegeld gem. § 10 Abs. 3 der Fleischhygiene-Gebührensatzung gesondert erhoben.

Bad Kissingen, 28.12.2000
Landratsamt Bad Kissingen
Eberhard Gräf, stv. Landrat

Landratsamt Bad Kissingen
Eberhard Gräf, stv. Landrat

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Hammelburg

415

Bekanntmachung
Grenzregelung nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (BGBl. I S. 3108), Veränderungsnachweis 1235 Gemarkung Hammelburg

Der Grenzregelungsbeschluss der Stadt Hammelburg vom 23.10.2000 über die Neu festsetzung der Grenzen des oben genannten Veränderungsnachweises der Gemarkung Hammelburg ist am 11.12.2000 für alle betroffenen Grundstücke unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Grenzregelungsverfahren vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die neuen Eigentümer werden hiermit in den Besitz der zugefallenen Grundstücksteile eingewiesen (§ 83 Abs. 2 BauGB).

Soweit im Grenzregelungsschluss nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder zugewiesenen Grundstücksteilen kostenfrei auf die neuen Eigentümer über. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich. Die ausgetauschten oder zugewiesenen Grundstücksteile werden Bestandteil des Grundstücks, dem sie zugewiesen werden. Die dinglichen Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugewiesenen Grundstücksteile (§ 83 Abs. 3 BauGB).

Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird bei der zuständigen Behörde veranlasst. Die Geldleistungen für Mehrungen und Minderungen sind fällig.

Hammelburg, 11.12.2000
Stadt Hammelburg
Zeller, Erster Bürgermeister

Gemeinde Nüdlingen

416

Bekanntmachung der Gemeinde Nüdlingen im Rahmen der Amtshilfe für die Direktion für Ländliche Entwicklung Würzburg - Flurbereinigung Münnerstadt-Althausen, Landkreis Bad Kissingen
Bekanntmachung und Ladung zur Teilnehmerversammlung

Bekanntmachung und Ladung

Die Grundeigentümer und Erbauberechtigten im Flurbereinigungsgebiet oder ihre gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten werden hiermit zu einer

Teilnehmerversammlung

geladen.

Versammlungsort: Cafe Winkelmann, Marktplatz 13, 97702 Münnerstadt

Versammlungszeit: Donnerstag, 25.01.2001, 20.00 Uhr

Tagesordnung: I. Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung

II. Bericht über den Stand des Flurbereinigungsverfahrens

III. Allgemeine Aussprache

Die Niederschrift über die Grundsätze der Wertermittlung und die Wertermittlungskarte, welche die Ergebnisse der Wertermittlung enthält, werden nach der Versammlung

vom 26.01.2001 mit 09.02.2001

in Münnerstadt, Rathaus, bzw. Burgläuer, Rathaus,

zur Einsicht für die Beteiligten öffentlich ausgelegt. Eine Einzelbekanntgabe der Wertermittlungsergebnisse findet nicht statt. Die Beteiligten werden daher aufgefordert, sich durch Einsicht in die Karte über die Wertermittlung aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes zu unterrichten.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung aller Grundstücke, nicht nur der eigenen, können die Beteiligten während der Zeit der Auslegung der Wertermittlungskarte beim Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft an der Direktion für Ländliche Entwicklung Würzburg schriftlich vorbringen.

Würzburg, den 06.12.2000
Der Vorsitzende des Vorstandes
der Teilnehmergeinschaft
Block, Baurat

Nüdlingen, 12.12.2000
Gemeinde Nüdlingen
Kiesel, 1. Bürgermeister

417

Die Gemeindewerke Nüdlingen - Stromversorgung - informieren ihre Kunden

Preisblatt zum Allgemeinen Tarif gültig ab 01.01.2001.

1. Preise, solange die Durchschnittspreisbegrenzung gemäß Ziffer 2 nicht greift

Nettopreise	Bruttopreise
einschl. Stromsteuer	(gerundet)
(ohne USt.)	inkl. 16 % USt.)

1.1 Für Kunden ohne Leistungsmessung
In der Regel bei einem Jahresstromverbrauch unterhalb 10.000 kWh/Jahr

Verbrauchspreise (= Arbeitspreise + verbrauchsabhängiger Leistungspreis) ohne Schwachlastregelung mit Schwachlastregelung	21,59 Pfk/kWh	25,04 Pfk/kWh
- Hochtarif (HT)	25,63 Pfk/kWh	29,73 Pfk/kWh
- Niedertarif (NT) = Schwachlast	12,50 Pfk/kWh	14,50 Pfk/kWh

Leistungspreis fester Anteil je Kundenanlage	125,00 DM/Jahr	145,00 DM/Jahr
---	----------------	----------------

1.2 Für Kunden mit 96-Stundenleistungsmessung
Grundsätzlich als Zweitarmesung ausgelegt und wirksam in der Regel bei einem Jahresstromverbrauch oberhalb 10.000 kWh/Jahr

Arbeitspreise		
- Hochtarif (HT)	18,13 Pfk/kWh	21,03 Pfk/kWh
- Niedertarif (NT) = Schwachlast	12,50 Pfk/kWh	14,50 Pfk/kWh
verbrauchsabhängiger Anteil	4,05 DM/Lw	4,70 DM/Lw
* siehe auch 4.1	und Jahr	und Jahr

1.3 Für Kunden mit 1/4-Stundenleistungsmessung
Grundsätzlich als Zweitarmesung ausgelegt und wirksam bei Überschreitung einer 1/4-Stunden-Leistung von 30 kW

Arbeitspreise		
- Hochtarif (HT)	18,13 Pfk/kWh	21,03 Pfk/kWh
- Niedertarif (NT) = Schwachlast	12,50 Pfk/kWh	14,50 Pfk/kWh
Leistungspreis	245,00 DM/kWh	284,20 DM/kWh
	und Jahr	und Jahr

2. Durchschnittspreisbegrenzung

- Höchstpreis (HT)	45,59 Pfk/kWh	52,88 Pfk/kWh
- Niedertarif (NT) = Schwachlast	12,50 Pfk/kWh	14,50 Pfk/kWh

3. Verrechnungspreise

- Zähler ohne Leistungsmessung	48,60 DM/Jahr	56,38 DM/Jahr
- Zähler mit Leistungsmessung	120,00 DM/Jahr	139,20 DM/Jahr
- Tarifschaltung	36,00 DM/Jahr	41,76 DM/Jahr
- Stromwandlersatz	60,00 DM/Jahr	69,60 DM/Jahr

4. Sonstige Bedingungen

4.1 Schwachlastregelung ("Nachtstrom")

Schwachlastregelung ("Nachtstrom"):
Als Schwachlastzeit (ZT-Zeit) gilt bis auf weiteres:

Montag bis Freitag	von 00.00 Uhr bis 06.00 Uhr
Samstag	von 22.00 Uhr bis 24.00 Uhr
Sonntag und Feiertagen	von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr
	sowie
	von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr